Flüchtlinge in Deutschland.

Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen.

Projekt Q –
Qualifizierung der Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Gefördert aus Mitteln des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ → Seminare

Übersicht:

1. Ein paar Zahlen und Hintergrundinfos
2. Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge
3. Ausbildungsförderung
4. Änderungen im AsylbLG
5. Geplante Bleiberechtsregelungen

Ein paar Zahlen und Hintergrundinfos

Das Aufenthaltsgesetz

Rahmenbedingungen

- **Für Drittstaatsangehörige regelt den Aufenthalt das Aufenthaltsgesetz.**
- **Etwa 60 unterschiedliche Aufenthaltspapier mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen; eine Übersicht über alle Aufenthaltspapiere Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt finden Sie hier.**

Rahmenbedingungen

Die fünf Aufenthaltstitel:

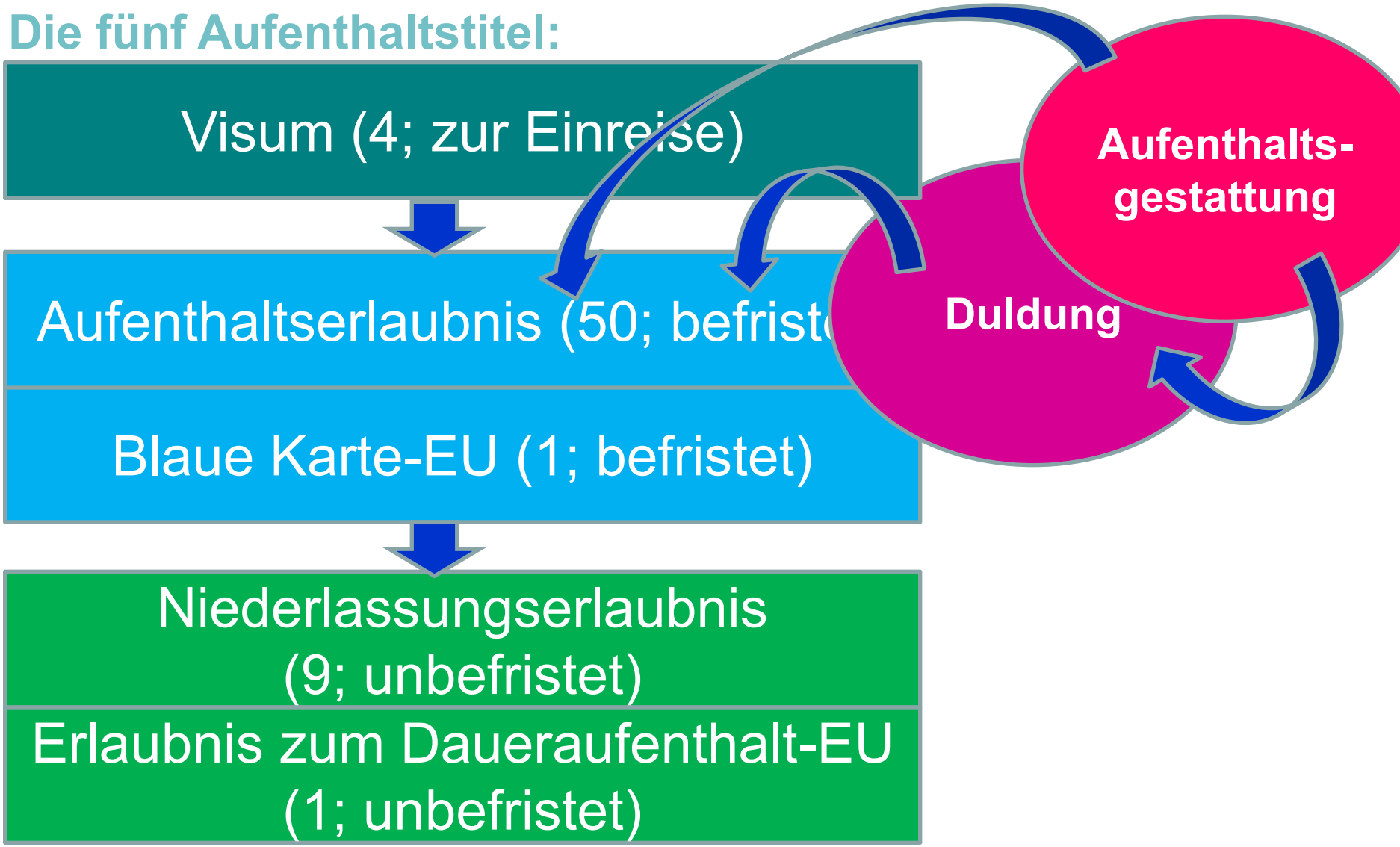

Und das heißt:

- → Im Jahr 2013 sind 25 Prozent aller neu einreisenden drittstaatsangehörigen Personen für einen Asylantrag eingereist (Aufenthaltsgestattung) oder haben eine Duldung erhalten (→ „Flüchtlinge“).
- → Hierbei handelt es sich damit (erstmalig!) um die größte Einzelgruppe.

Wer sind eigentlich Flüchtlinge (und wie viele gibt es?)

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“?
Oder: Der „humanitäre Aufenthalt“.

AsylbLG

- Aufenthaltsgestattung (178.000)
- Duldung (113.000)
- AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)
- AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“ (?)
- AE § 25 Abs. 4a (72)
- AE § 25 Abs. 4b (4)
- AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)
- AE § 25 Abs. 5 (?)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II / XII

AE § 23a (6.000)	AE § 22 (1.400)
AE § 24 (0)	AE § 23 Abs. 1 (40.000)
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2 (13.500)
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1 (38.000)
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2 (100.000)
AE § 18a (135)	AE § 25 Abs. 3 (37.500)
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)	
AE § 104a und b (1.770)	AE § 25a (4.000)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“?

AsylbLG

- Aufenthaltsgestattung (178.000)
- Duldung (113.000)
- AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)
- AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“ (?)
- AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)
- AE § 25 Abs. 5 (?)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II

AE § 23a (6.000)	AE § 22 (1.400)
AE § 24 (0)	AE § 23 Abs. 1 (40.000)
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2 (13.500)
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1 (38.000)
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2 (100.000)
AE § 18a (135)	AE § 25 Abs. 3 (37.500)
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)	
AE § 104a und b (1.770)	AE § 25a (4.000)
AE § 25 Abs. 4a (72)	
AE § 25 Abs. 4b (4)	
AE § 25 Abs. 5 (50.000)	

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Noch ein paar Zahlen

Entscheidungen im Asylverfahren

- Ein Asylverfahren dauerte im Jahr 2014 durchschnittlich etwa 7 Monate.
- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im Jahr 2014 bei **48,5 Prozent.**
- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im Januar 2015 bei **63,2 Prozent**.
- Diese und weitere Zahlen finden sich hier.

Auch nach abgelehntem Asylverfahren bleiben Menschen in Deutschland.

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	533.208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	47,2
befristete Aufenthaltsrechte	38,2
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,6

Und das heißt:

- → Die Zuwanderung aus Drittstaaten muss aus demografischen Gründen steigen (sagt das IAB).
- → Die Zahl der Asylsuchenden wird steigen.
- → Die überwiegende Mehrheit der (früheren) Asylsuchenden wird in Deutschland bleiben.

- → **Teilhabe und Integration sollten von Beginn des Aufenthalts an gefördert werden. Dafür müssen rechtliche Ausschlussmechanismen abgeschafft werden – insbesondere für Personen mit Gestattung und Duldung.**

Weltneuheit

Arbeitsmarktzugang mit Duldung und Aufenthaltsgestattung

Arbeitsmarkt

- → Zugang zum Rechtskreis SGB III auch mit Gestattung und Duldung von Beginn des Aufenthalts (in den ersten drei Monaten nur Beratung, danach sämtliche Instrumente der BA)
- → Die Bundesregierung geht für das Jahr 2015 von 160.000 neuen potenziellen Kund*innen mit Aufenthaltsgestattung aus.
- → Die finanzielle Ausstattung der BA muss dafür aus Sicht der Bundesregierung nicht erhöht werden.

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 33 BeschV):

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Person m
Duldung oder
Gestattung nach 3
Monaten Aufenthalt

14 Tage
(§ 36 Besch)

Zustimmungsfreie Tätigkeiten

- → **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)**
- → **Alle Aufenthaltszeiten werden angerechnet**
- → Nach **drei Monaten**: Normalerweise Zustimmungspflicht mit Vorrang- und Lohnprüfung
- → **ABER:**
- → Nach **drei Monaten (Aufenthaltsgestattung) bzw. ab dem ersten Tag (Duldung)** **ohne Zustimmung** der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- → Mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung

Zustimmungspflichtige Tätigkeiten

- → **Mit Zustimmung, aber ohne Vorrangprüfung möglich**:
- → mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. ca. 38.000 € brutto / Jahr)
- → mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- → **Nach 15 Monaten**: jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

Zustimmungsfreie Tätigkeiten

- → Nach **vierjährigem Aufenthalt ohne Zustimmung** der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- → Leiharbeit ist erst nach vier Jahren möglich
- → Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nie möglich

Duldung - Arbeitsverbot

→ **Nur bei der Duldung besteht auch die Möglichkeit eines absoluten Arbeitsverbots als Sanktion durch die Ausländerbehörde (§ 33 BeschV).**

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Duldung - Arbeitsverbot

- **Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Sozialpakt), in Deutschland geltendes Recht seit 1976**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht **jedes einzelnen** auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

Arbeitsmarkt

→**Beispiel:**

H. besitzt eine Aufenthaltsgestattung. Sie ist seit 17 Monaten in Deutschland. In der Gestattung steht die Nebenbestimmung:

„Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.“

Arbeitsmarkt

Ein reales Beispiel aus Ostwestfalen:

Frau K. ist türkische Staatsangehörige. Sie hat eine Duldung und lebt seit zwölf Jahren in Deutschland.

In ihrer Duldung steht: „Beschäftigung nur mit Zustimmung der ABH gestattet.“

Sie hat eine Stelle im Helferbereich gefunden und beantragt die Arbeitserlaubnis.

Die ABH lehnt diese im Rahmen ihres Ermessens ab und begründet:

„Bei der Entscheidung über eine Arbeitserlaubnis sind vorrangig einwanderungspolitische Aspekte zu berücksichtigen. Sie sind ausreisepflichtig. Eine weitere Aufenthaltsverfestigung würde durch eine Arbeitserlaubnis weiter gefördert werden.“

Arbeitsmarkt

→Ein reales Beispiel aus Münster

G. ist armenischer Staatsangehöriger, 20 Jahre alt, seit zwei Jahren in Deutschland. Sein Asylantrag ist vor vier Monaten abgelehnt worden und er ist im Besitz einer Duldung. Die Ausländerbehörde verlangt von ihm, dass er einen Pass vorlegt, damit sie ihn abschieben kann.

G. hat nun das Angebot eines Arbeitgebers, eine Ausbildungsstelle als Maler und Lackierer anzutreten.

Die Ausländerbehörde lehnt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ab (§ 33 BeschV).

Downloads

Downloads

- Zusammenfassung: Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge (November 2014)
- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (November 2014)
- Leitfaden: Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen (November 2014), Projekt AZF II
- Hinweise der niedersächsischen Landesregierung zur Unterscheidung von Praktika und Hospitationen (März 2015)
- Formular: Antrag auf Beschäftigungserlaubnis
- Formular: Stellenbeschreibung des Arbeitgebers

Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung

D. ist als 16jähriger aus Eritrea nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

→*Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.*

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Somalia festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Ausbildungsförderung

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet. Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).

→Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Ausbildungsförderung

Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Ausbildungsförderung

Lösungsmöglichkeiten:

→Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→§ 27 Abs. 4 SGB II:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Ausbildungsförderung

Schwierigkeiten:

- → Für Personen mit § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 5 besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung erst nach einem vierjährigen Aufenthalt (ab 1.8.2016: 15 Monate)
- → Zugleich besteht eine Sperre für Leistungen nach dem SGB II bei „dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen“.
- → Lediglich Darlehensleistungen „können“ gewährt werden im Falle einer „besonderen Härte.“
- → Erst im August 2016 wird die Wartefrist auf 15 Monate verkürzt

Ausbildungsförderung

Eintrag in der Wissensdatenbank der BA (270010)

„Die Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren wird dabei als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt.“

Ausbildungsförderung

F. ist 20 Jahre alt, besitzt eine Aufenthaltsgestattung und studiert.

→ In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts sie während des Studiums Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

→ Nach 15 Monaten hat sie Anspruch auf die „Analogleistungen“ gem. § 2 AsylbLG. Diese richten sich nach den Regelungen des SGB XII.

→ Hier besteht gem. § 22 Abs. 1 SGB XII ein Leistungsausschluss während einer Ausbildung. Zugleich sind Personen mit einer Gestattung dauerhaft von BAföG ausgeschlossen.

→ Sie kann das Studium nicht fortsetzen.

Ausbildungsförderung

Lösungsmöglichkeit:
Gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII kann in diesen Fällen von einer besonderen ausgegangen werden: Dann könnten dennoch Leistungen nach SGB XII als Darlehen oder Zuschuss erbracht werden.

→ Mehr Infos zum „BaföG-Loch“ gibt es hier.

AsylbLG

Das AsylbLG

→ **Weitere Infos zu den Änderungen im AsylbLG finden Sie hier**

Die wesentlichen Änderungen

- Herausnahme der AE nach § 25 Abs. 4a/4b AufenthG (§ 1)
- Für Menschen mit einer AE nach § 25 Abs. 5 gilt: sie fallen unter das AsylbLG, „sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt“
- danach SGB II

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“?

AsylbLG

- Aufenthaltsgestattung (178.000)
- Duldung (113.000)
- AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)
- AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“ (?)
- AE § 25 Abs. 4a (72)
- AE § 25 Abs. 4b (4)
- AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)
- AE § 25 Abs. 5 (?)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II

AE § 23a (6.000)	AE § 22 (1.400)
AE § 24 (0)	AE § 23 Abs. 1 (40.000)
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2 (13.500)
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1 (38.000)
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2 (100.000)
AE § 18a (135)	AE § 25 Abs. 3 (37.500)
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)	
AE § 104a und b (1.770)	AE § 25a (4.000)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Die wesentlichen Änderungen

- Leistungskürzungen nach § 1a bleiben beibehalten
- Durch Einfügung des Wortes „selbst“ soll „Sippenhaftung“ für Familienangehörige ausgeschlossen werden (§ 1a)
- Analogleistungen nach § 2 bleiben
- Zugang nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer (§ 2 I)
- Keine Voraufenthaltszeit für minderjährige Kinder: sie erhalten Analogleistungen, wenn mind. ein Elternteil Analogleistungen erhält (§ 2 III)

Die wesentlichen Änderungen

Die D-Mark geht der Euro kommt…

- Anpassung der Grundleistungen (§ 3) an SGB II / XII, gemäß der 12 Abteilungen der EVS (**Einkommens- und Verbrauchsstichprobe**) abzüglich:
  - → Abteilung 5 (Hausrat), teilweise Kürzungen der Abteilung 6 (Gesundheitspflege)
  - → Kürzungen der Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen) um knapp 0,30 Euro für den Personalausweis
- Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß den §§ 34, 34a und 34b SGB XII (§ 3 III)

Die wesentlichen Änderungen

- Einführung eines „Nothelferparagraphs“ entsprechend § 25 SGB XII (§ 6a)
- Krankenhäuser/Ärzte können bei Notfallbe-handlungen direkt Anspruch gegenüber dem Leistungsträger geltend machen
- Folge BSG-Urteil v. 30.10.13 (B 7 AY 2/12 R)
- Einführung des „Kenntnisnahmegrundsatzes“ analog § 18 SGB XII (§ 6b)

Die wesentlichen Änderungen

- Erwerbstätigenfreibetrag wird auf Höchstgrenze von 50 % der jeweiligen Regelbedarfsstufe gedeckelt (§ 7 III)
- Berechnung erfolgt auf Grundlage des Bruttoeinkommens
- Absetzbeträge vom Erwerbseinkommen u.a.: Steuern und Sozialabgaben
- Einführung eines Vermögensfreibetrages von 200,- Euro (§ 7 V)

Weitere Materialien

- Arbeitshilfe: AsylbLG oder SGB II?
- Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländer_innen (Stand: März 2015)

Was ist geplant?

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 25.02.2015

Inkrafttreten voraussichtlich: Juni 2015?

Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen…

- Nachbesserungen beim Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a)
- Einführung einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung (§ 25b)
- Verbesserungen für subsidiär Geschützte und Resettlement-Flüchtlinge
- Ausweitung der Inhaftierungsgründe (§ 62 Abs. 3)
- Ausweitung der Einreise-/Aufenthaltsverbote (§ 11)
- Neuordnung des Ausweisungsrechts (§§ 53 ff.)

Die geänderte Bleiberechts-regelung des § 25a AufenthG

§ 25a AufenthG-E Neufassung

- Jugendlichen oder Heranwachsenden **soll AE**
- **vier** Jahre ununterbrochener Aufenthalt
- i.d.R. 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- / Berufsabschluss
- Antrag vor Vollendung 21. LJ
- Integrationsprognose
- keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich nicht zur fdGO der BRD bekannt wird

§ 25a Abs. 2 AufenthG-E Neufassung

- „Den Eltern oder einem ~~allein~~ personensorgebe-rechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine AE nach Abs. 1 besitzt, kann eine AE erteilt werden, wenn
- 1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und

§ 25a Abs. 2 AufenthG-E Neufassung

- 2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.
- Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine AE nach Satz 1 [Elternteil eines nach Absatz 1 begünstigten Jugendlichen oder Heranwachsenden] besitzt, kann eine AE erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.“

§ 25a Abs. 1-GE

- Positiv:
- Geburt oder Einreise vor dem 14. Geburtstag nicht mehr erforderlich
- Absenkung von sechs auf vier Jahre Aufenthalt
- Negativ:
- Familie von Heranwachsenden nicht erfasst
- Antragstellung nur vor dem 21. Geburtstag möglich
- Erfolgreicher(?) Schulbesuch – regelmäßiger Schulbesuch und Versetzung in die nächste Klasse
- LUS, sofern nicht in Ausbildung

Die neue stichtagsfreie Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG

§ 25b Abs. 1 AufenthG-E

- „Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine AE erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der BRD integriert hat.
- Dieses setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer
- 1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer AE im Bundesgebiet aufgehalten hat,“
- 2. Bekenntnis zur fdGO + Grundkenntnisse RuGO

§ 25b Abs. 1 – Voraussetzungen

- „3. seinen LU überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen LU im Sinne von § 2 Abs. 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,“
- Aus der Begründung: Für die überwiegende LUS ist der Bezug von Wohngeld unschädlich, wenn der LU auch ohne den Bezug von Wohngeld überwiegend gesichert ist. Bezugspunkt für die Sicherung des LU ist die Bedarfsgemeinschaft.

§ 25b Abs. 1 – Voraussetzungen

- 4. hinreichende (A2) mündliche Deutschkenntnisse
- Aus der Begründung: Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Abs. 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen.
- Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind i.d.R. nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe A 2).

§ 25b Abs. 1 – Voraussetzungen

- 5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist

§ 25b Abs. 1 – Voraussetzungen

- „Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistun-gen ist für die LUS i.d.R. unschädlich bei
- 1. Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
- 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistun-gen angewiesen sind,“

§ 25b Abs. 1 – Voraussetzungen

- „Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistun-gen ist für die LUS i.d.R. unschädlich bei
- 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kin-dern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des SGB II nicht zumutbar ist oder
- 4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.“

§ 25b Abs. 2 – Ausschlussgründe

- Die Erteilung einer AE nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn
- 1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder

§ 25b Abs. 2 – Ausschlussgründe

- Die Erteilung einer AE nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn
- 2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 besteht, wobei Geldstrafen bis zu insgesamt 50 TS oder bis zu 90 TS wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

§ 25b Abs. 3 – Ausnahmen LUS

- Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 [LUS] und 4 [A2] wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.